Resultate

des

Wiener Congresses

in Bezug

auf

POLEN.

Neu-Ruppin und Gransee.
Verlag der Philipp Oehmigke'schen Buch- und
Musikalien-Handlung.
1831.

Resultate

des

Wiener Congresses

in Bezug

auf

POLEN.

Neu-Ruppin und Gransee.
Verlag der Philipp Oehmigke'schen Buch- und Musikalien-Handlung.
1831.

Als sich nach der ruhmvollen Beendigung des denkwürdigen Befreiungskampfes die, von ihren Ministern und Räthen begleiteten Monarchen, im Anfange des Jahres 1815 zu einem Congresse in Wien versammelt hatten, nahm, unter der grofsen Zahl wichtiger und wichtigster, ihrer Vorsorge übergebenen Staatsangelegenheiten, auch das Schicksal des vormaligen Herzogthums Warschau diese Vorsorge in Anspruch.

Möge den diesfälligen Verhandlungen eine gedrängte Uebersicht der Schicksale dieses Herzogthums und des mächtigen Reiches vorangehen, dessen Bruchstück es ist.

Polen war seit 840, wo es zuerst in der Geschichte erscheint, von Herzögen aus dem Stamme der Piasten beherrscht. Boleslaus, aus diesem Stamme, gebot über Mähren, Böhmen und Schlesien, erhielt im Frieden 1018 die Lausitz und Meifsen zu Lehen; dik-

tirte nach Eroberung Kiow's, was er zurückgab, den Russen den Frieden, bedrohte die griechischen Kaiser und nahm 1025 die Königswürde an. Durch die Theilung des Reichs 1138 unter die vier Söhne Boleslaw III. wurden Böhmen, Schlesien und die Lausitz von Polen getrennt. Die Markgrafen von Meifsen hatten sich schon früher unabhängig gemacht. Mit Kasimir dem Grofsen erlosch 1370 der Stamm der Piasten. Ihm war sein Schwestersohn Ludwig von Ungarn gefolgt, dessen jüngere Tochter Hedwig im Jahre 1386, dem Herzog Jagello von Litthauen, Galizien als Heirathsgut mitbrachte. Die später erfolgte Vereinigung Polens mit Litthauen war dadurch vorbereitet. Unter Kasimir III., im Frieden zu Thorn 1466, gewann Polen mit Pomerellen, Marienburg und Elbing, die Hälfte des deutschen Ordenslandes (Westpreufsen) und wegen der andern Hälfte mufsten die Hochmeister den Vasalleneid leisten. Gedrängt von den Russen gingen auch die Schwerdtbrüder in Kurland und Semgallen an Polen zu Lehen, und letzteres, von der Ostsee bis zum Schwarzen Meere reichend, stand als grofse Slavische

Macht dem germanischen Bunde gegenüber. Von nun an beginnen aber auch die Verluste. Im Jahre 1622 mufsten die Moldau und Bukovina sammt der Festung Chotzim an die Türkei, und 1657, im Vertrage zu Wehlau, das lehnbare Herzogthum Preufsen, mit völliger Souverainetät, an Brandenburg abgetreten werden. Während des Krieges mit Schweden waren die Kosaken abgefallen, und die Ukraine, Smolensk und Czernigow an Russland gekommen. Im Frieden zu Oliva, 1660, bekam Schweden Esthland und Finnland. 1674 bis 1696, Polens schönste Periode unter Johann Sobieski. Es umschlofs 14,700 Quadratmeilen mit 21 Millionen Einwohner.

Kurz vor der ersten Theilung verdrängt Catharina den Prinzen Carl von Sachsen aus Curland, und setzt dort ihren Schützling Biron ein.

Am 17. Februar 1772 ward zu St. Petersburg die erste Theilung beschlossen, und durch Zutritt Oestreichs am 5. August des nämlichen Jahres vollzogen. Oestreich nahm Galizien und Lodomirien; Russland alles Land zwischen der Düna, der Drutsch und

dem Dniepr, und Preufsen einen Theil von Grofspolen: den Netzdistrikt und das, im Thorner Frieden, 1466, von den deutschen Ordensrittern abgetretene Polnische Preufsen, — Westpreufsen — mit Ausschlufs von Thorn und Danzig. Alle Theilnehmer machten Ansprüche geltend, und gezwungen durch die Drohung: im Weigerungsfalle ganz Polen zu vernichten, ward im September 1773 der Abtretungsvergleich vom Reichstage unterzeichnet.

Polen, auch in seinen Ueberresten, war noch mächtig. Ihm verblieben die drei Haupttheile:

I. *Grofspolen,* wohin: a) das eigentliche Grofspolen mit den Städten: Posen, Rawicz, Kalisch, Petrikau, b) Masovien mit Warschau, Danzig, Thorn, Plozk, c) Kujavien und Dobryn mit Brzecz und Wladislaw.

II. *Kleinpolen,* wohin: a) das eigentliche Kleinpolen mit Krakau, Sendomirz und Lublin gehören, b) Podlachien mit Bielsk und Mielnik, c) Chelm, d) Podolien mit Bar, Brazlaw und der Festung Kaminiez, e) die Woywodschaft Kiow mit der Stadt Bialacerkiew, f) Volhynien mit Luzk, Zitomirz und Ostrog.

III. *Litthauen,* wohin gehören a) das eigentliche Litthauen mit Wilna und Grodno, b) das russische Litthauen mit Minsk, Pinsk, Slonim und Brzecz, und c) Samogitien, mit Polangen und Warnie.

IV. Die Lehnsansprüche auf Kurland und Semgallen mit Mitau, Libau und Windau.

Polen, in diesem Zustande, war noch auf $8\frac{1}{2}$ Millionen Einwohner zu schätzen und hatte sich, nach langen inneren Unruhen, am 3. März 1791 eine neue, bessere, vom ganzen Lande mit Begeisterung begrüfste Verfassung gegeben, als schon 1793 die zweite Theilung eintrat. Preufsen erhielt Südpreufsen, Danzig und Thorn. Russland nahm die Länder innerhalb einer Linie in Besitz, die von Semgallen bis zum Dniester reichend, die Palatinate: Wilna, Novogrodek, Brzecz, Kiow und Volhynien, sowie das noch übrig gebliebene Podolien umschlofs, ungefähr 4000 Quadratmeilen. Endlich aber, nach Kosciusko's Fall, nach Erstürmung Praga's, und nachdem der letzte König, Stanislaus, am 25. November 1795 den Befehl erhalten hatte, seine Krone nie-

derzulegen, da trat die letzte Theilung ein, in welcher Preufsen: Neu-Ostpreufsen, Warschau und den Ueberrest von Südpreufsen; Oestreich: Ostgalizien, oder die Palatinate Lublin, Sendomir und Krakau; Russland: ganz Volhynien und den gröfsten Theil von Samogitien und Litthauen erhielt. Die Weichsel trennte von nun an Oestreich von Preufsen, der Bug Oestreich von Russland, und der Niemen Preufsen von Russland. Polen schien aus der künftigen Geschichte verschwunden, als die Schlacht von Jena den preufsisch gewordenen Polen zu einer Insurrektion den Muth gab; doch sollte der Frieden von Tilsit nur die Zahl ihrer Gebieter noch um einen vermehren. Dem Könige von Sachsen wurde, aus preufsischen Abtretungen, das Herzogthum Warschau gebildet; Russland nahm 100 Quadratmeilen: den Distrikt von Byalystock, in Besitz, und nur Danzig erhielt, als Hansestadt, eine Art von Selbstständigkeit. Ein neuer Krieg zwischen Oestreich und Frankreich schien neue Hoffnungen für Polen zu erwecken. Ein, unter dem Erzherzog Ferdinand in's Herzogthum Warschau

eingerücktes oestreichisches Armeecorps, war vom Fürsten Poniatowski zurückgedrängt worden, und schon war mit Lemberg ganz Galizien seinen gehofften Befreiern beigefallen, als der Friede zu Wien auch diese Hoffnung vernichtete, und Polen neuerdings zum Gegenstand des Vertauschens machte. Das sächsische Herzogthum Warschau wurde durch Hinzuthun der zuletzt oestreichisch gewesenen Palatinate Lublin, Sendomirz und Krakau vergröfsert, und Russland erhielt durch die Westgalizischen Kreise: Tarnopol und Zaleszik einen neuen Zuwachs. Vergebens war Napoleon, auf seinem Zuge gegen Russland, in Masovien und Litthauen als Befreier begrüfst worden, und als der Friede zu Paris allen Bedrängten Befreiung gebracht hatte, da war der Polen nicht gedacht worden. Die russischen Heere blieben während des Wiener Congresses an der Weichsel stehen, und nach langem Abwägen der gegenseitigen Interessen kam es zwischen Oestreich, Preufsen und Russland zum Abschlufs der beiden Traktate, deren Inhalt hier im gedrängten Auszuge folgt.

Beide Traktate datiren vom 3. Mai 1815, umschliefsen die Gesammtinteressen des alten Polens wie es 1772 vor der ersten Theilung bestand, sind durch den Beitritt Oestreichs zu dem Preufsisch-Russischen, und durch den Beitritt Preufsens zu dem Oestreichisch-Russischen Traktate garantirt und bilden so ein sich gegenseitig unterstützendes Ganze.

Der *Preufsisch-Russische*, zwischen dem Fürsten Hardenberg und dem Grafen Rasumofsky verabredete und am 9. Mai ratificirte Traktat, besteht aus 43 Artikeln, und bestimmt im ersten Artikel die Grenzen des dem Könige von Preufsen verbleibenden Grofsherzogthums Posen. Der 2. Artikel erklärt die Stadt Krakau, in Folge eines, von allen drei Monarchen gemeinschaftlich unterzeichneten Vertrages, für frei und unabhängig. Der 3. Artikel vereinigt das Grofsherzogthum Warschau auf ewige Zeiten mit dem russischen Reiche, und Se. Majestät behält sich vor: *de donner à cet Etat, jouissant d'une administration distincte, l'extention interieure, qu'Elle jugera convenable.* Auch verspricht der nämliche Artikel

den Polen, welche beziehungsweise Unterthanen der hohen contrahirenden Theile sind: *les Polonais sujets respectifs des hautes Parties contractantes*, solche Institutionen, welche die Erhaltung ihrer Nationalität sichern, nach solchen Formen, wie sie von jeder Regierung angemessen erachtet werden. Der 4. Artikel betrifft die Rechte des freien Abzuges innerhalb der ersten sechs Monate. Der 5. Artikel spricht völlige, allgemeine und besondere Amnestie aus und der 6. Artikel dehnt diese auch auf die noch schwebenden Prozesse, Beschlaglegungen und Untersuchungen aus, sofern nach Artikel 7. die Entscheidung nicht schon in letzter Instanz vollzogen worden. Der 8. und 9. Artikel erkennt an und erläutert die Rechte derjenigen Unterthanen, welche unter mehr als Einer Landesherrschaft eigenthümliche Besitzungen haben. Der 10. bis inclusive 16. Artikel erläutert die Rechte dieser *sujets mixtes* noch näher, in Bezug auf die Rechte der Vormünder, Güterverkäufe, Abzugsrechte, Erbschaften und Schenkungen, so wie es nach dem 17. Artikel jedem Eigenthümer gemischten Besitzes oder sei-

nem Bevollmächtigten frei stehen soll, sich zu jeder Zeit von der einen seiner Besizzungen zu der andern zu begeben, zu welchem Zwecke ein Reisepaſs des Gouvernements der nächsten Provinz hinreicht. Nach dem 18. Artikel sollen Eigenthümer, deren Besitzungen die Grenze durchschneidet, in Hinsicht ihrer Erndtegeschäfte, ihres Viehes und ihrer Ackergeräthe, auf die liberalste Weise behandelt, und, laut Art. 19., dies auch auf die Hirten ausgedehnt werden. Die Artikel 20. und 21. enthalten Bestimmungen für die Ausübung der Gerichtsbarkeit und des Mühlenrechts der Grenzbewohner.

Mit dem 22. Artikel beginnen die wichtigen Festsetzungen für Handel und Schifffahrt *innerhalb des ganzen Polens „der Vorzeit Jahres* 1772.“ Dieser Artikel setzt die freie Schifffahrt fest auf allen Flüssen, Strömen und gegenwärtigen und künftigen Kanälen innerhalb des alten Polens; vom Ursprung der Flüsse an bis zu ihrer Mündung aufund abwärts; sowie den Besuch derjenigen Häfen, wohin die beiderseitigen Unterthanen mittelst der Schifffahrt auf diesen Flüssen, Strömen und Kanälen gelangen können; inbegriffen die Schifffahrt auf dem Haf nach Königsberg. Der 23. Artikel enthält die Bestimmungen in Rücksicht des Schiffziehens und des Anlegens an den Stromufern. Im 24. Artikel wird festgesetzt, daſs nur eine einzige Art von Schiffsabgabe bestehen soll, die nach dem Tonnengehalt des Schiffsgefäſses oder dem Gewicht seiner Ladung bemessen, und von Commissarien festgestellt werden soll, die die beiden Mächte zu diesem Ende ernennen werden.

Im 25. und 26. Artikel werden alle, der freien Schifffahrt lästigen Umladungs- und Stapel-Privilegien, wie sie bis dahin von einigen Städten und Häfen benutzt worden seyn könnten, aufgehoben, und die, im 24. Artikel erwähnte Commission beauftragt, die, mit jenen Städten dazu etwa nöthigen Abkommen zu treffen.

Es soll diese Commission ungesäumt ernannt werden, und ihre Arbeiten sollen *spätestens sechs* Monat nach der Ratification dieses Traktats durchgesehen und genehmigt seyn. Im 27. Artikel gestehen sich beide

Contrahenten das Recht zu, Consule und Handelsagenten bei einander zu ernennen.

In steigender Wichtigkeit handelt der 28. Artikel von dem *Landhandel* und spricht die Verheifsung aus: „*in allen Theilen Polens der Vorzeit, alle dem, was der Boden und die Betriebsamkeit der Einwohner erzeugt, den unbeschränktesten Umlauf zu gestatten.*“ Dieser Artikel beauftragt die mehrerwähnte Commission sich mit der Abfassung eines Tarifs zu beschäftigen, nach welchem der Ein- und Ausgangszoll für die Erzeugnisse des Bodens, der Fabriken und Manufakturen, aus einem Theile Polens in den andern, nach den mäfsigsten Sätzen, die nicht 10 Procent des Werths am Absendungsorte übersteigen dürfen, erhoben werden soll. Da jedoch diese Begünstigungen nicht Fremden, sondern ausdrücklich nur Bewohnern des ehemaligen Polens der Vorzeit, wie es 1772 bestanden hat, zu Gute kommen soll, so wird als Sicherheitsmafsregel festgesetzt, dafs alle, aus einem Staate in den andern*)

*) Also aus oestreichisch Galizien nach russisch Podolien, Volhynien, Litthauen oder

gehende Erzeugnisse mit Ursprungsscheinen begleitet seyn sollen, zu deren Ausfertigung die Consule und Ortsobrigkeiten ermächtigt werden.

Nicht genug aber in diesem und den vorangegangenen Artikeln den unbeschränktesten *Ein*- und *Ausfuhrhandel* zu Wasser und zu Lande innerhalb der weiten Länderstriche ausgesprochen und gesichert zu haben, die ehemals das alte Polen bildeten, ist auch der *Durchfuhrhandel* ein Gegenstand der Vorsorge geworden, und es setzt der 29. Artikel zu diesem Ende fest, dafs die oft erwähnte Commission die geeignetsten Mafsregeln treffen soll, um auch in dieser Beziehung jede Fessel hinweg zu räumen, welche der freiesten Communikation zwischen denen, unter getrennten Regierungen lebenden

dem neuen Königreiche Polen und umgekehrt; oder aus preufsisch Posen, Bromberg, Danzig nach dem Königreich Polen und durch dasselbe nach Podolien, Volhynien, Litthauen und umgekehrt; oder aus den preufsich-polnischen Provinzen nach dem oestreichischen Galizien, und umgekehrt aus diesem nach jenen.

Bewohnern Polens beschwerlich und der Ausführung *der grofsartigen Idee* hinderlich seyn könnte: *die Nationalität und alle die theuern Erinnerungen, die den Polen an sein Vaterland fesseln, immer lebendig aufrecht, und die Nation zu diesem Ende von einem grofsen Zollverbande da umschlungen zu erhalten, wo nun einmal überwiegende Hindernisse ihrer völligen Wiedervereinigung zu einem grofsen politischen Ganzen in den Weg getreten waren.* Von welchem der drei hohen Monarchen, oder von welchem ihrer Räthe immer diese *grofsartige Idee* zuerst ausgegangen seyn möge, so spricht sich ein Gerechtigkeitsgefühl darin aus, dem gewifs niemand seine Bewunderung versagen wird. Feierlich geben sich die hohen Contrahenten im 30. Artikel noch das Wort, ungesäumt alles bewerkstelligen zu wollen, was zur Erfüllung jener Entschliefsungen nöthig seyn werde, und da auch die nothwendige Entschädigung ihrer polnischen Unterthanen für etwaige Geldansprüche an die respectiven Regierungen, sowie die Regulirung derjenigen Landesschulden ihrer Aufmerksamkeit nicht ent-

geht, welche sich von der Regierung des Königs Stanislaus August und der vormaligen Republik Polen her datiren, als auch jene andere, welche auf dem Herzogthum Warschau lasten, so werden im 31. bis inclusive 35. Artikel hierzu die nöthigen vorläufigen Festsetzungen getroffen. Ein Rechnungs-Alegat zum 32. Artikel erkennt die Forderungen Preufsens an Polen mit 18573952$\frac{21}{30}$ Polnischen Gulden an, und eine Commission von Rechnungsbeamten wird angeordnet, welche die völlige Ausgleichung aller Schuldansprüche nach Regeln besorgen soll, die im 36. und 37. Artikel enthalten sind.

Die Artikel 38. 39. und 40. handeln von der Auslieferung von Deposital-Gegenständen und Urkunden, bezüglich auf die, jedem Theile zufallenden Ländergebiete. Der 41. Artikel enthält die Vorschriften zur Bestimmung fester Grenzen; der 42. Artikel erwähnt der, für die Uebergabe der, jedem Contrahenten zufallenden respectiven Landestheile zu erlassenden Befehle an die betreffenden Behörden, und der 43. und letzte Artikel verheifst die binnen sechs Tagen zu erfolgende, und erfolgte, Ratifikation des vorste-

henden Vertrages von ihren Majestäten dem Kaiser von Russland und dem Könige von Preufsen, zu dessen mehrerer Festhaltung noch der Beitritt Sr. Majestät des Kaisers von Oestreich erbeten worden, und mittelst eigener Beitritts-Urkunde vom 4. Mai des nämlichen Jahres auch erfolgt ist.

Wir gehen jetzt zu dem Staatsvertrage über, welcher, das alte Polen und seine Gebietstheile betreffend, zwischen Ihren Majestäten den Kaisern von Oestreich und Russland, durch den Fürsten von Metternich und den Grafen von Rasumofsky am 3. Mai 1815 zu Wien abgeschlossen, am 9. Mai desselben Jahres ratificirt, und, ganz wie der vorangeschickte Preufsisch-Russische Traktat, durch den, am 4. Mai erfolgten Beitritt Sr. Majestät des Königs von Preufsen, befestigt worden ist.

Der 1. Artikel dieses Oestreichisch-Russischen Vertrages setzt die Wiederabtretung der Distrikte: Zloczow, Brzezan, Tarnopol und Zaleszik an Oestreich fest, welche zu Ostgalizien gehörend, im Wiener Frieden 1809 an Russland gefallen waren; sowie der 2. Artikel den Besitz der Salinen

von Wiliczka, nebst dem dazu gehörigen Gebiete, Oestreich zuspricht. Der 3. Artikel enthält Grenzbestimmungen, und mit Bezug auf einen Separat-Vertrag, erklärt der 4. Artikel die Stadt Krakau mit ihrem Gebiet für frei und unabhängig. Der 5. Artikel vereinigt das Herzogthum Warschau mit dem Russischen Reiche und entspricht in allen, in dieser Beziehung gegebenen Verheifsungen vollkommen dem 3. Artikel des Preufsisch-Russischen Vertrages. Die Artikel 6. bis inclusive 23. kommen in ihrem Inhalte ganz mit den Artikeln 4. bis inclusive 21. des Preufsisch-Russischen Traktates überein. Die Artikel 24. bis inclusive 27. enthalten Bestimmungen zu Gunsten der Schifffahrt innerhalb des alten Polens, und entsprechen den nämlichen Verabredungen im 22. bis inclusive 27. Artikel des Preufsisch-Russischen Traktats. Der 28. Artikel enthält dagegen zur Beförderung des Land- und Transito-Handels *innerhalb des alten Polens*, noch die specielle Bestimmung, *dafs der Handelsstrafse zwischen Brody und Odessa eine ganz umbeschränkte Freiheit beigelegt*, und die diesfällige Transito-Abgabe sehr mäfsig seyn soll.

Der 29. Artikel verspricht den Ein- und Ausfuhrhandel zwischen den Provinzen, welche das ehemalige Königreich Polen bildeten, die möglichste Beförderung. Eine Commission wird die dermalen bestehenden Anordnungen und Tarife prüfen und schickliche Projekte entwerfen, *wie den Mifsbräuchen und Bedrückungen von Seiten der Zollämter* entgegen gewirkt werden könne. Es entspricht dieser Artikel überhaupt ganz dem 28. Artikel des Preufsisch-Russischen Traktats. Im 30. bis inclusive 35. Artikel wird die Behandlung der Landesschulden festgesetzt, und zu deren Regulirung eine Commission angeordnet. Der 36. und 37. Artikel behandelt die Auslieferung der Dokumente, Pläne und Verwaltungsakten, und der 38. Artikel ordnet eine Civil- und Militaircommission an zur Bestimmung der neuen Grenzen und Anfertigung neuer Karten. Der 39. Artikel erwähnt eines Uebereinkommens, nach welchem der geschlossene Kontrakt wegen Kaufs von 500,000 Centnern Salz gegenseitig auf fünf Jahr verbindlich seyn soll, nach deren Ablauf neue Bedingungen eintreten dürfen. Der 40. Artikel bestimmt eine

Frist von sechs Wochen, vom Tage der Ratification, zur Ueberlieferung derjenigen Gebietstheile, welche an Oestreich zurückfallen, und der 41. und letzte Artikel verspricht die, binnen sechs Tagen zu erfolgende, und, wie oben, erfolgte, Ratification dieser gegenseitigen Convention.

Bald nach Abschlufs der vorstehenden Verhandlungen hatten sich die, zur weitern Ausführung derselben angeordneten Commissionen in Warschau versammelt, und es bestand die, zur Feststellung der polnischen Handels- und Schifffahrts-Angelegenheiten berufene Commission: russischer Seits aus dem Kaiserlichen Staatsrathe Peter von Oubril, oestreichischer Seits aus dem k. k. Gubernialrathe Franz Schaschek von Mezihurz und preufsischer Seits aus den beiden Commissarien: dem Regierungsdirektor August Wilhelm von Leipziger und dem Regierungsrathe Carl Semler.

Bemerkt zu werden verdient, daſs preuſsischer Seits mehrere königliche Regierungsbehörden, namentlich die schlesische, eingeladen worden waren, die preuſsische Commission mit alle dem zur Hand zu gehen, was dem preuſsischen Handel mit Russland und Polen irgend förderlich, und zur Aufnahme in die diesfälligen Verhandlungen geeignet seyn möchte, wie denn preuſsischer Seits auch nicht auſser Acht gelassen wurde, jene Verhandlungen durch eingesammelte Erfahrungen praktischer Kaufleute des In- und Auslandes so fruchtbringend als möglich zu machen.

Die Bereitwilligkeit der preuſsischen Regierung in der Erfüllung ihrer eingegangenen Verpflichtungen, und der Eifer, mit welchem sich die Herren Commissarien ihrem wichtigen Geschäfte unterzogen, lieſs sie sehr bald über diejenigen Bestimmungen einig werden, welche sich auf die freie Schifffahrt und auf die Ein-, Aus- und Durchgangs-Gefälle bezogen, die auf den polnischen, in Preuſsen sich ausmündenden Strömen erhoben werden sollten. Die Aufhebung aller Stapel- und Umladungsrechte,

so wie der bis dahin üblich gewesenen Abgaben, ward preuſsischer Seits mit Bereitwilligkeit vollzogen, nicht ohne schwere Entschädigungen, die an Privaten und Communen geleistet werden muſsten. Die Einfuhr überseeischen Salzes über Elbing, Danzig, Königsberg und Memel ward gegen zwei Groschen für den Centner frei gegeben; den polnischen Unterthanen der freieste Grenzverkehr bewilligt, und preuſsischer Seits überhaupt allen Wünschen und Anforderungen entsprochen, die mit der liberalsten Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen näher oder entfernter in Verbindung standen. Nicht minder wurden alle, den russisch- und oestreichisch-polnischen Unterthanen bewilligten Rechte zugleich auf die Bewohner Krakau's übertragen.

Je gröſsere Bereitwilligkeit indessen der preuſsische Hof in der Erfüllung aller der onerösen Bedingungen bewies, die ihm der Wiener Traktat aufgelegt hatte, je mehr Schwierigkeiten zeigten sich dagegen auf der russischen Seite. Statt eines umfassenden Tarifs für alle Erzeugnisse des Bodens, der Gewerbe und Fabriken, hatte man sich

mit vielen Schwierigkeiten über die Einfuhrzölle von Leinen-, Leder- und Wollwaaren zu Sätzen vereinigen können, die jene 10 Procent bei weitem überstiegen, die der Traktat als Maximum vorgeschrieben hatte. Einzelne Förmlichkeiten: das Chema der Ursprungsatteste, waren zum Gegenstand der hartnäckigsten Debatten erhoben worden; die Fabriken der preufsisch-polnischen Provinzen sollten unter Controlle eigener russischer Commissarien gestellt werden; die Ausfuhr von Getreide, Häuten und Schlachtvieh, über die Landgrenzen, sollte nur bedingungsweise gelten; Pferde blieben ganz verboten; der Transito blieb den erschwerendsten Bedingungen unterworfen; der Grenzverkehr, statt ihn zu erleichtern, wurde durch neue strenge Formen, doppelte Duanenlinien, verschärfte Grenzbewachung und erschwerende Pafsvorschriften vernichtet.

Nachdem daher die Commissarien Preufsens und Oestreichs unterm 22. März 1817 einen Separat-Vertrag, die freie Schifffahrt Galizischer Unterthanen auf der Weichsel und Warthe betreffend, unterzeichnet

hatten, — ein Vertrag, dessen ganze Last rein auf Preufsen zurückfiel — und nachdem auch die Regulirung der Schuldensachen, nach zweijährigem vergeblichen Debattiren, auf unbestimmte Zeit verschoben worden war — entfernten sich die Commissionen aus Warschau, um in St. Petersburg, wohin sie beschieden worden waren, ihre Verhandlungen wieder anzuknüpfen, und die versprochenen neuen Vorschläge entgegen zu nehmen: wie man russischer Seits den Commerzbestimmungen für das gesammte alte Polen zu genügen gedenke.

War dies nun allerdings der Hauptpunkt der Verhandlungen, so waren doch schon in Warschau aufser ihm zwei nicht minder wichtige Gegenstände zur Sprache gekommen, nämlich preufsischer Seits: der Durchfuhrhandel Schlesischer Tücher durch Rufsland über Kiachta nach China, und oestreichischer Seits: der, im 28. Artikel des oestreichisch-russischen Traktats, ausbedungene Transito-Waarenzug zwischen Brody und Odessa. Die Verhandlungen über den letztern Gegenstand fanden somit in dem Traktate selbst ihre Grundlage;

nicht so aber jene über den Chinesischen Handel. Es war dies ein durchaus von den polnischen Angelegenheiten getrennter Gegenstand, und Preuſsen konnte nur, mit Berufung auf die vielen hier gebrachten Opfer, auf Gewährung seiner diesfälligen Wünsche Ansprüche machen. Wirklich auch schienen die darüber angeknüpften Verwendungen einen günstigern Erfolg haben zu sollen, und ohne Gegenstand eines besondern Vertrages zu werden, gewährte die Russische Regierung mittelst Ukase vom 10. Mai 1817 den Durchgang einiger groben Schlesischen Tuchsorten gegen einen Transitozoll von 12 Silber-Kopeken und eine baare Kaution von 28 Silber-Kopeken für die Arschine. Durch eine Reihe späterer Ukasen und eine Anzahl von Verhaltungsregeln für die Zollbeamten — wodurch die Kaution auf 1 Rubel 25 Kopeken in Silber erhöht, eine Menge Förmlichkeiten geschaffen und die strengsten Strafen auf ihre Nichtbefolgung gesetzt worden waren — wurde diese Gunst nach und nach so sehr in's Enge gezogen, daſs ihre im zweiten Jahre schon wieder erfolgte gänzliche Zurücknahme kaum noch einer Klage

werth seyn konnte, mit welcher Freude auch die erste Ukase von den Schlesischen Fabriken begrüſst worden war.

Jedenfalls günstiger für Oestreich waren die Erfolge der von dieser Macht in St. Petersburg wieder angeknüpften Verhandlungen, und bereits am $\frac{5}{17}$ August 1818 kam, auf der Grundlage des Wiener Traktats, ein Definitiv-Abschluſs zu Stande, der, auſser der unbehinderten Schifffahrt auf dem Bug und der Weichsel für Galizische Unterthanen, zugleich den schon oben erwähnten Durchfuhrhandel nach und von Odessa auf mehreren Wegen, gegen 30 Silber-Kopeken vom Pud Transitozoll, und unter Bedingungen regulirte, die den Verkehr mit und über Odessa bis zur Stunde noch, und ungeachtet der mehrfachen Beschränkungen im Privilegium des Odessaner Freihafens — ziemlich lebhaft unterhalten haben. Ist nun freilich Preuſsen bei diesem Verkehr nur sehr indirekt interessirt, so hat doch der deutsche Meſsverkehr von dieser Straſse, durch den Besuch von Käufern aus den russisch-kaukasischen Gouvernements, bedeutende Vortheile gezogen; auf wie lange jedoch, wird

davon abhängen, ob nicht spät oder früh auch jene Provinzen in das russische Prohibitivsystem aufgenommen werden.

Zufrieden mit jenen Zugeständnissen, scheint es nicht, als ob die Oestreichische Commission auf die Erfüllung der, den Gesammtverkehr des alten Polens betreffenden Wiener Stipulationen, viel Gewicht gelegt habe, und überhaupt scheint jene dem alten Polen verheifsene Handelsfreiheit besonders dadurch für Oestreich ihr Interesse verloren zu haben, dafs *auch Galizien in den grofsen Zollverband hätte eingeschlossen werden müssen,* worin zu willigen, man wegen der einmal bestehenden Zollverfassung, keinen Vortheil fand. Nach vergeblichen Anstrengungen daher, mehr su erwirken, als man russischer Seits bewilligte, hatte sich endlich die preufsische Commission bemäfsigt gesehen, ihre Arbeiten als beendigt zu betrachten, und am $\frac{7}{19}$ December 1818 einen Traktat unter dem Namen: Zusatzakte zum Traktat vom 3. Mai 1815 zu unterzeichnen, dessen Grundlage schon in Warschau gelegt worden war, und der zwar einen reichen Zuwachs neuer glänzender Verheifsungen

und wohlwollender Gesinnungen für das alte Polen, „wie es 1772 bestand" erhielt, im eigentlichsten Wortsinne aber nicht erfüllte, was den Wiener Beschlüssen zur Grundlage gedient hatte.

Wir glauben uns eine specielle Aufführung seiner 9 Artikel und deren Unterabtheilungen um so mehr ersparen zu dürfen, als eine, zwei Jahre später erschienene Ukase auch jenen Traktat, und mithin alle jene Verheifsungen, als unvereinbar mit dem russischen Interesse aufgehoben hat. —

Ob übrigens die Verhandlungen in Betreff der Schuldliquidationen einen bessern Erfolg gehabt haben, darüber giebt die Berliner Convention vom 22. Mai 1819 den besten Aufschlufs. Es reicht hin anzuführen, dafs Preufsen statt die, ihm im Wiener Traktat als Guthaben angerechneten 18,573,952$\frac{21}{30}$ Polnische Gulden zu erhalten, vielmehr der polnischen Regierung die Summe von 208,824 Thalern zu verrechnen bemäfsigt wurde und ihr noch überdies, bis Ausgang des Jahres 1820 eine Quantität Salz von 300,000 Centnern zu liefern übernahm.

Nachdem also durch die Aufhebung der

St. Petersburger Convention neue Feststellungen nöthig geworden waren, wurde zwischen Russland und Preufsen zu Berlin am 11. März 1825 ein neuester Handels- und Schifffahrtsvertrag geschlossen, in dessen Eingang die St. Petersburger Zusatzakte vom $\frac{7}{19}$ December 1818 als aufser Kraft getreten erklärt wird, *des alten Polens von 1772 aber nicht weiter Erwähnung geschieht.*

Berlin, gedruckt bei Ferdinand Nietack.